



Datum 18. Dezember 2003
Zuständig Arduino Lavina
Abteilung Grossbanken
Telefon direkt 031 322 01 50
E-Mail direkt arduino.lavina@ebk.admin.ch
Referenz 963
in Antwort angeben

An
- alle Banken und Effektenhändler
- alle banken- und börsengesetzlichen
Revisionsstellen

EBK-Mitteilung Nr. 32 (2003) vom 18. Dezember 2003

Internationale Abschlüsse als Basis für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidg. Bankenkommission (EBK) hat entschieden, die konsolidierten Abschlüsse nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den Generally Accepted Accounting Principles der USA (US GAAP) als Basis für die Berechnung der konsolidierten Eigenmittelunterlegung zuzulassen. Das aus den internationalen Abschlüssen resultierende Eigenkapital ist aber für die Berechnung der vorhandenen eigenen Mittel anzupassen.

Ausgangslage

Basierend auf Art. 28 Abs. 2 BankV sowie den Richtlinien der Eidg. Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 23 bis 27 BankV (RRV-EBK) Rz 1c ist es den Banken gestattet, für die Konzernabschlüsse international anerkannte Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden. Die Anzahl der Verwender dieser Standards hat in der letzten Zeit zugenommen und wird sich noch weiter erhöhen. Zudem haben sich die IFRS und die US GAAP gerade hinsichtlich der Bewertung zu Fair Value ständig weiterentwickelt. Diese Entwicklungen haben bei den Banken in der Schweiz, welche ihre konsolidierten Abschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen, zu Unsicherheiten bei der Berechnung der Eigenmittelunterlegung geführt.

Anpassungen

Die EBK hat entschieden, die Berechnung der konsolidierten Eigenmittelunterlegung zukünftig auf den nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten konsolidierten Abschlüssen zuzulassen. Sie ist aber grundsätzlich der Meinung, dass das Kapital, welches aus auf internationalen Rechnungslegungsstandards basierenden Abschlüssen entsteht, in seiner Gesamtheit die hohen Qualitätsanforderungen an das



Kernkapital für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung nicht erfüllt. Da sich die Unterschiede auf einige wenige wichtige Positionen beschränken, wird auf die Erstellung eines „Dual-Accounting“ verzichtet und die Positionen, welche die hohen Qualitätsanforderungen an das Kernkapital nicht erfüllen, werden eliminiert. Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung vom Kapital resultierend aus dem nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Abschluss zum Kapital, welches die Basis für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung gemäss Bankenverordnung bildet:

	Kapital resultierend aus dem internationalen Abschluss ¹
+	Eigene Aktien, welche im internationalen Abschluss vom Kapital abgezogen wurden ²
-	Unrealisierte Gewinne aus Fair Value-Bewertungen aus allen Positionen, welche nicht Positionen des Handelsgeschäftes gemäss RRV-EBK Rz 22 darstellen und somit gemäss den RRV-EBK nicht zum Fair Value erfasst werden dürfen (eingeschlossen sind sowohl unrealisierte Gewinne, welche über die Erfolgsrechnung als auch unrealisierte Gewinne, welche direkt über das Kapital verbucht worden sind) solange es sich nicht um Wiederaufwertungen auf den ursprünglichen Anschaffungswert handelt. ³
- / +	Gewinne (-) / Verluste (+) aus der Bewertung von „Cash Flow Hedges“
	Kapital, welches um die speziellen Positionen aus den internationalen Abschlüssen bereinigt wurde und als Basis für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung gemäss Bankenverordnung dient. ⁴

Den Banken, welche ihre konsolidierten Abschlüsse gemäss internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen, wird für die Berechnung der erforderlichen eigenen Mittel erlaubt, diejenigen Positionen, welche nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften zum Fair Value bewertet werden, aber nicht Positionen des Handelsgeschäftes gemäss RRV-EBK Rz 22 darstellen und somit deren Erfassung zum Fair Value gemäss RRV-EBK nicht möglich wäre, zum ursprünglichen Anschaffungswert zu unterlegen.

Die betroffenen Banken erstellen halbjährlich zusammen mit den entsprechenden Eigenmittelausweisen eine Überleitung im Kernkapital, wie sie oben dargestellt wird. Die Revisionsstellen der betroffenen Banken werden aufgefordert, die korrekte Umsetzung der Anpassungen sowie die von der Bank erstellten Überleitungen im Kernkapital

¹ Aufzurechnen sind noch die nicht im Kapital vorhandenen Minderheitsanteile an den gemäss Art. 13a BankV zu konsolidierenden im Finanzbereich tätigen Unternehmungen sowie Immobiliengesellschaften.
² Gemäss den IFRS und den US GAAP werden alle eigenen Aktien vom Kapital abgezogen. Diese müssen nun wieder aufgerechnet werden und die Behandlung der eigenen Aktien für die Eigenmittelunterlegung erfolgt anschliessend gemäss Art. 12h BankV sowie Art. 11a Abs. 3 Bst. a BankV und Art. 12k Abs. 1 Bst. a BankV, wobei die Transaktionen mit den Mitarbeitern eingerechnet werden. Die Vorgehensweise ist dieselbe wie bei den Banken, welche ihren konsolidierten Abschluss gemäss den RRV-EBK erstellen, da auch in RRV-EBK Rz 29k ein Abzug der eigenen Aktien vorgesehen ist.
³ Es erfolgt keine Anrechnung der eliminierten Gewinne im Tier 2-Kapital.
⁴ Allfällige hybride Instrumente, welche gemäss den Rechnungslegungsvorschriften kein Kapital darstellen, müssen hier noch aufgerechnet werden.



im Rahmen der Prüfung des Eigenmittelausweises zu prüfen und im bankengesetzlichen Bericht zu bestätigen.

Berechnung der Eigenmittelunterlegung auf Stufe Einzelabschluss

Da gemäss RRV-EBK Rz 1c die Anwendung von internationalen Rechnungslegungsvorschriften auf den konsolidierten Abschluss und den zusätzlichen Abschluss nach dem „True and Fair View“-Prinzip beschränkt ist, muss immer noch ein statutarischer Einzelabschluss nach den RRV-EBK erstellt werden, auf welchem auch die Berechnung der Eigenmittelunterlegung für den Einzelabschluss basiert. Die EBK ist aber bereit, Anträge auf die Zulassung der Berechnung der Eigenmittelunterlegung basierend auf den IFRS- oder US GAAP-Zahlen auch auf Stufe Einzelabschluss bei Vorliegen von besonderen Umständen bei einem Institut zu prüfen.

Einführung

Banken, welche die Berechnung der konsolidierten Eigenmittelunterlegung auf dem konsolidierten IFRS- oder US GAAP-Abschluss vollziehen wollen, haben die geforderten Anpassungen zwingend ab 31. März 2004 umzusetzen und die Überleitung im Kapital zu erstellen.

Da sich die internationalen Rechnungslegungsvorschriften ständig weiterentwickeln und diese Neuerungen möglicherweise einen Einfluss auf das Kapital haben, wird die EBK regelmässige Besprechungen mit Vertretern von Banken und Revisionsstellen einführen, an welchen allfällige zukünftige weitere Anpassungen diskutiert werden.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Daniel Zuberbühler
Direktor

Dr. Andreas Bühlmann
Vizedirektor